

Benutzungs- und Gebührenordnung für das ASB-Jugendgästehaus in Sömmerda

Der ASB Kreisverband Sömmerda e.V. erlässt folgende Ordnung über die Benutzung des ASB-Jugendgästehauses in Sömmerda.

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für die Nutzer des Jugendgästehauses, Am Rothenbach 45, 99610 Sömmerda.

§ 2 Aufnahme in das Internat

- (1) Die Aufnahme in das Jugendgästehaus erfolgt auf Grund eines persönlichen Antrages.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf einen Platz im Jugendgästehaus existiert nicht. Die Aufnahme in das Jugendgästehaus kann durch den ASB ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- (3) In der Regel erfolgt die Aufnahme zu Beginn eines Ausbildungsturnusses und für die gesamte Dauer eines Unterrichtsblockes bzw. -abschnittes, sofern kein anderer Aufnahmezeitraum vereinbart wurde.
- (4) Die Aufnahme erfolgt bei gleichzeitiger Entrichtung der für den Aufnahmezeitraum fälligen Gebühren gemäß § 10 dieser Satzung. Über Ausnahmen entscheidet der ASB.

§ 3 Hausrecht, Hausordnung, Ausschluss

- (1) Das Hausrecht übt der/die Internatsleiter/in, während seiner/ihrer Abwesenheit ein/e von ihm/ihr Beauftragte/r, aus.
- (2) Der ASB erlässt eine Hausordnung, die Rechte und Pflichten der Nutzer des Jugendgästehauses regelt. Die jeweils gültige Fassung der Hausordnung ist allen Nutzern des Jugendgästehauses bei der Aufnahme in schriftlich bekanntzugeben. Die Hausordnung ist im Jugendgästehaus außerdem öffentlich auszuhängen.
- (3) Verstöße gegen die Hausordnung und sonstige verhaltensbedingte Störungen des Betriebes werden durch Abmahnung oder Kündigung geahndet. Die Entscheidung trifft der Vermieter.
- (4) Schwerwiegende Verstöße und Störungen bzw. wiederholte Verstöße können den Ausschluss aus dem Jugendgästehaus nach sich ziehen.
- (5) Abmahnungen werden durch den/die Internatsleiter/in ausgesprochen. Der Ausschluss aus dem Jugendgästehaus erfolgt im Einvernehmen zwischen Internatsleitung und Träger des Jugendgästehauses nach Anhörung des Betroffenen - bei Minderjährigen auch seiner Erziehungsberechtigten.
- (6) Über einen Ausschluss aus dem Jugendgästehaus ist der jeweilige Ausbildungsbetrieb durch ASB zu informieren.

- (7) Der Ausschluss aus dem Jugendgästehaus erfolgt auch, wenn die satzungsgemäßen Nutzungs- bzw. Verpflegungsgebühren vom Gebührenschuldner nicht entrichtet werden.

§ 4 Haftung, Versicherung

- (1) Der Träger des Jugendgästehauses haftet im Rahmen seiner gesetzlichen Pflicht für den Nutzer entstandene Unfall- und Sachschäden, sofern er diese zu vertreten hat.
- (2) Im Übrigen haften die Nutzer des Jugendgästehauses bzw. deren gesetzliche Vertreter für von Ihnen verursachte Schäden, die dem Träger des Jugendgästehauses entstehen.

§ 5 Gebührenerhebung

- (1) Der ASB erhebt Gebühren für die Inanspruchnahme von Plätzen im Jugendgästehaus.
- (2) Die Gebühren werden für jeden Tag erhoben, an dem die Leistungen gemäß § 1 in Anspruch genommen werden.

§ 6 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die gesetzlichen Vertreter der Nutzer des Jugendgästehauses, bei volljährigen Nutzern diese selbst. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehen und Ende der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht für die Inanspruchnahme eines Platzes im Jugendgästehaus mit der Aufnahme in das Jugendgästehaus.
- (2) Die Gebührenschuld endet am letzten Tag eines Ausbildungsturnusses oder mit der Abmeldung aus dem Jugendgästehaus. Abmeldungen sind eine Woche vor dem letzten Nutzungstag schriftlich bei der Hausleitung vorzunehmen.

§ 8 Fälligkeit und Zahlung

- (1) Die Gebühren für die Inanspruchnahme eines Platzes sind nach Turnus bzw. Rechnungsstellung fällig.
- (2) Die Zahlung der Gebühren hat bar oder per Überweisung zu erfolgen.

§ 9 Leistungen

- (1) Die Gebühren umfassen die Bereitstellung eines Platzes im Jugendgästehaus einschließlich Nebenleistungen (Gebäudereinigung, Verfügbarkeit von Waschräumen, Toiletten, Wasser, Energie, Heizung, Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen). Die Reinigung der Zimmer erfolgt durch die Nutzer bzw. nach Beendigung des Turnusses durch den Vermieter.
- (2) Bei Bedarf wird gegen eine besondere Mietgebühr gemäß § 10 Bettwäsche bereitgestellt.
- (3) Werden Übernachtungsleistungen wegen nachgewiesener Erkrankung oder genehmigter Freistellung nicht in Anspruch genommen, so werden für den betreffenden Zeitraum keine Gebühren erhoben bzw. bereits entrichtete Gebühren anteilmäßig zurückerstattet.
- (4) Die Nutzung eines Platzes im Jugendgästehaus während eines Ausbildungsturnusses und die ordnungsgemäße Entrichtung der fälligen Gebühren berechtigt zur Inanspruchnahme eines Platzes im folgenden Ausbildungsturnus.

§ 10 Gebühren

- (1) Die Gebühren für die Inanspruchnahme eines Platzes im Jugendgästehaus sind wie folgt geregelt:
 - 15,00 € pro Tag in einem Zweibettzimmer
 - 10,00 € pro Tag in einem Dreibettzimmer
 - 08,00 € pro Tag in einem Vierbettzimmer
- (2) Die Mietgebühr für Bettwäsche beträgt 7,50 € je Komplettsatz Bettwäsche.
- (3) Die Entrichtung der Gebühren erfolgt gegen Quittung bei der Hausleitung.

§ 11 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung vom 1. August 2013 wurde geändert. Die Änderungen treten zum 20. März 2015 in Kraft.

Sömmerda, den 20.03.2015

Christian Karl
Geschäftsführer